



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber 75
- Öffentliche Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf mit Karte zum Ausbreitungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt 75
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umverlegung eines Gewässers II. Ordnung im Zuge des Neubaus der L8-Brücke über die Beeke bei Wallstawe 76
- Bekanntmachung des Entwurfes zur Neufassung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO) 76
- Entwurf - Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Zießbau im Altmarkkreis Salzwedel (LSG-VO Arendsee) 78

Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke 81

Wasserverband Gardelegen

- 1. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 29.09.2010 81

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch „Waldtausch BlmA – LSA“ 82

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

- Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 84

Altmarkkreis Salzwedel

Der Kreiswahlleiter

Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung macht der Kreiswahlleiter Folgendes bekannt: Der gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Liste im Wahlbereich 4, Herr Michael Hennigs, hat sein Mandat für den Kreistag nicht angenommen. Er ist daher nicht in den Kreistag eingetreten. Gemäß § 42 Abs. 4 KVG LSA rückt in diesem Fall der nächst festgestellte Bewerber nach. Der nächst festgestellte Bewerber dieses Wahlvorschlages ist Herr Norbert Hoiczkyk. Der Kreiswahlleiter gibt hiermit bekannt, dass der frei gewordene Sitz auf Herrn Norbert Hoiczkyk übergegangen ist.

Salzwedel, den 08.07.2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

Salzwedel, den 19.06.2014

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Naturschutzbehörde zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf

Für Sachschäden durch Übergriffe von Großraubtieren auf Nutztiere besteht gemäß § 68 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung. Zuständig ist nach § 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSch ZustVO) die Obere Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407).

Verursachte Sachschäden an Nutztieren in der gewerblichen Tierhaltung und Hobbytierhaltung sind durch einen für diese Zwecke bestätigten Gutachter zeitnah (möglichst innerhalb von 24 h) zu beurteilen. Die Beurteilung umfasst sowohl den Nutztierschaden als auch den Schadensort und die Schadensumstände. Ein Ausgleich entstandener Sachschäden kann nur erfolgen, wenn unter Würdigung der Gesamtheit der erfassten Sachverhalte

- innerhalb des bekannten Ausbreitungsgebietes der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, oder

- außerhalb des bekannten Ausbreitungsgebietes der Wolf als Verursacher bestätigt wurde, bzw. mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Verursacher anzusehen ist. Ein Ausgleich kann bis zur Höhe des Marktwertes erfolgen. Ausgleichsfähig sind darüber hinaus entstehende Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes der Tiere sowie Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt. Sachschäden an Haustieren werden nur materiell ausgeglichen, soweit die hierfür erforderliche Sorgfaltspflicht eingehalten wurde (z. B. Leinenpflicht für Hunde in

der freien Landschaft, sofern es sich nicht um Dienst- und Gebrauchshunde im Rahmen der Jagdausübung handelt).

Innerhalb des Ausbreitungsgebietes des Wolfes kann ein Schadensausgleich nur erfolgen, wenn hinreichende Maßnahmen des Grundschutzes für Nutztiere vorgehalten werden. Das derzeitige Ausbreitungsgebiet des Wolfes ist als Kartenanlage Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschutzes für Nutztiere gehören:

- eine ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Litzenabständen von max. 20 cm zum Boden bzw. zueinander. Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.

- Alternativ kann eine nicht Spannung führende Zäunung (z. B. Maschendraht) mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.

Varianten des Untergrabschutzes sind:

- Der Zaun wird 40 cm tief in den Boden gesetzt.
- Eine Spannung führende Drahtlitze (mind. 3000 V), welche außen in max. 20 cm Bodenabstand zum Zaun angebracht wird. Die Befestigung der Litze erfolgt mit Ringisolatoren an den Zaunpfählen.
- Ein Knotengeflecht, welches am stehenden Zaun befestigt wird. Das Geflecht wird mit 100 cm Breite nach außen flach in Bodennähe ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert.

- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Zu Versuchszwecken ist eine 90 cm hohe vierzügige Elektrozaunung mit max. 20 cm Bodenabstand zur unteren Litze bis auf weiteres zulässig. Der Abstand der ersten zur zweiten Litze beträgt 20 cm, der Abstand der anderen Litzen beträgt 25 cm. Die Verwendung ist im Vorfeld mit der Referenzstelle Wolfsschutz und der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ein Ausgleich an Nutztieren ohne Grundschutz wird gewährt, soweit nach Bekanntwerden permanenter Wolfsvorkommen eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Etablierung geeigneter Schutzmaßnahmen noch nicht abgelaufen ist oder es sich um die Haltung von Rindern handelt. Für das mit Stand von 2010 festgelegte Ausbreitungsgebiet (Veröffentlichung Amtsblatt LVwA 2/2012 vom 15.02.2012) ist der Grundschutz spätestens ab dem 16. Juni 2014 vorzuhalten. Die Übergangsfrist für die hiermit bekannt gegebene Erweiterung des Ausbreitungsgebietes (Stand Januar 2014) läuft ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab. Ein Grundschutz ist in diesem Bereich somit spätestens ab dem 16. Mai 2015 zu gewährleisten. Die Angaben zum Wolf in der Bekanntmachung zu den Ausgleichszahlungen im Amtsblatt LVwA 2/2012 vom 15.02.2012 werden hiermit ersetzt.

Für eine Beratung zum Grundschutz wenden Sie sich an die unten aufgeführten Personen.

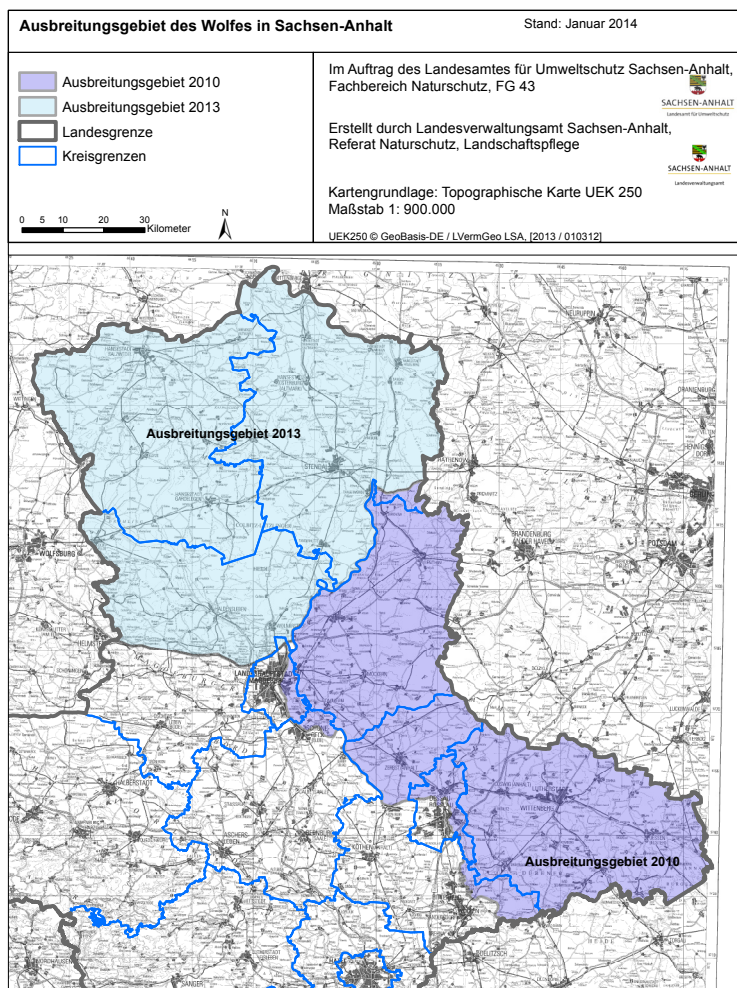
Kontakte:

Zuständigkeit	Name	Adresse/ Mail	Telefon
Ausgleichszahlung	Frau Boronczyk	Landesverwaltungsamt, Ref.407 Obere Naturschutzbehörde, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) Maxi.Boronczyk@lvwa.sachsen-anhalt.de	0345-514-2661
Rissgutachten & Beratung zum Herdenschutz	Herr Berbig	Referenzstelle Wolfschutz Biosphärenreservat Mittelbe, Breite Straße 15, 39596 Arneburg andreas.berbig@bioresme.mlu.sachsen-anhalt.de	039321-518 32 0173-8221752
Beratung zum Herdenschutz	Frau Krummheuer	WWF Projekt „Wolfsmanagement in Sachsen-Anhalt“, Breite Straße 15, 39596 Arneburg yvette.krummheuer@wwf.de	0151-1885 4912
Förderung Herdenschutz	Herr Dr. Münch	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALFF) Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau Frank.Muench@alff.mlu.sachsen-anhalt.de	0340-2303168
Monitoring & Ausbreitungsgebiet	Herr Dr. Trost	Landesamt für Umweltschutz, Reideburger Str.47, 06116 Halle (Saale) Martin.Trost@lau.mlu.sachsen-anhalt.de	0345-5704-670

Anlage:

Karte zum Ausbreitungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt

*) Die Karte zum Ausbreitungsgebiet des Wolfes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.



Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Vorhaben: Umverlegung eines Gewässers II. Ordnung im Zuge des Neubaus der L8-Brücke über die Beeke bei Wallstawe

Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11a, 39576 Hansestadt Stendal

Aktenzeichen: Q7013503

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Wallstawe
Flur/Flurstück: 1-264/58, 1-263/58, 1-262/58, 1-261/58, 1-127, 1-131, 1-132, 1-128, 1-291/103, 1-112, 1-117, 1-289/90, 1-302/62, 1-300/106, 1-303/62

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.1 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Hansestadt Salzwedel, den 23.07.2014
i.A.

gez. Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Entwurfes zur Neufassung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)

Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde beabsichtigt die o.g. Verordnung zu erlassen. Hiermit wird der entsprechende Entwurf der Verordnung öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 25.08.2014 gegeben. Die Stellungnahme ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Straße 16 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Frau Plank, Zimmer 201, Tel.: 03901/840-668 zur Verfügung.

Ziche
Landrat

Präambel

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund § 29 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA 2011 S. 492 i.d.G.F. folgende Neufassung der ArendseeVO vom 07.05.2008.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einleitende Bestimmungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gemeindegebrauch

- § 4 Verbote
- § 5 Genehmigungsvorbehalte
- § 6 Allgemeine Grundregeln
- § 7 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeugen
- § 8 Überwachung
- § 9 Ausschluss vom Gemeingebrauch
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Einleitende Bestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt den Gemeingebrauch für den Arendsee in der Gemarkung Arendsee, Flur 1, Flurstück 2. Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten des Arendsees ist in der anliegenden Karte dargestellt und Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde.

(3) Naturschutzrechtliche und schiffahrtsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Fahrzeug:
ein Schwimmkörper, der zur Fortbewegung bestimmt ist
2. ein Fahrzeug ohne Eigenantrieb:
ein Fahrzeug ohne Motorantrieb
3. ein Fahrzeug mit Eigenantrieb:
ein Fahrzeug mit Elektromotor- oder Verbrennungsmotorantrieb
4. Eissport:
das Begehen des Eises und das Befahren mit Schlittschuhen
5. Tauchsport:
das Tauchen mit Atemgeräten und die dafür notwendige Sonderausrüstung
6. Surfsport:
das Wellenreiten auf einem Surfbrett; davon eingeschlossen ist das Windsurfen mit einem nach allen Richtungen beweglich befestigten Segel
7. Schwimmen von Tieren:
das Baden von Tieren ohne den Einsatz von wassergefährdenden Zusatzmitteln
8. Schifffahrt:
unterliegt den schiffahrtsrechtlichen Vorschriften z.B. die gewerbliche Nutzung des Arendsee durch Bootsvermietung

§ 3

Gemeingebrauch

(1) Der Gemeingebrauch umfasst nach Maßgabe dieser Verordnung:

1. das Baden;
2. das Befahren mit Segelbooten, die ein Segel mit einer Fläche von max. 20 qm besitzen sowie das Befahren mit Fahrzeugen ohne Eigenantrieb, die nicht länger als 9 m sind;
3. das Befahren mit Fahrzeugen mit Elektromotorantrieb mit einer Leistung bis zu 5 kW;
4. die Nutzung zum Eissport;
5. das Schöpfen mit Handgefäßen;
6. das Tränken von Tieren;
7. das Schwimmen von Tieren;
8. den Tauchsport;
9. den Surfsport;
10. das hoheitliche Befahren mit Fahrzeugen mit Eigenantrieb:
 - a) des Landes Sachsen-Anhalt und der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - b) zu Rettungszwecken;
 - c) als Begleitboot in Ausübung des Segel-, Tauch- und Surfsportes sowie der Werbe- und Sportveranstaltungen;
 - d) zu Instandhaltungs-/Unterhaltungsarbeiten;
 - e) zur Überwachung des Gemeingebrauches;
 - f) zum Zwecke sonstiger Aufgaben zur Gefahrenabwehr.

(2) Folgende Einstiege und Stellen sind für die spezifischen gemeingebrauchlichen Nutzungen nach Abs. 1 zulässig.

- | | |
|-----------------|--|
| a) Badestellen: | - Strandbad Arendsee
- Zießau (am Steg Nr. 38)
- Schrampe (Schramper Eck südlich des Steges Nr. 6 und Wanderrast am Steg Nr. 1)
- an der Quelle zwischen Steg Nr. 160 und 161
- an der Kaskade zwischen Steg Nr. 155 und 156 |
|-----------------|--|

- | | |
|-------------------------------|---|
| b) Einstieg zum Tauchen: | - Schrampe, Regattaverein zwischen Steg Nr. 4 und 5
- Arendsee, an der Kaskade zwischen Steg 155 und 156
- Arendsee, Tauchclub vom Uferbereich zwischen Steg Nr. 53 und 54
- Arendsee, Segler-Club Steg Nr. 50 bis 53, sofern der hierfür Verfügungsberechtigte zustimmt |
| c) Einstieg Segelsurfer: | - Zießau Steg Nr. 38, Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Queen Arendsee“
- alle übrigen Stege, sofern die hierfür Verfügungsberechtigten zustimmen |
| d) Tränk-/Schwemmstelle: | - Zießauer Weg/Friedrichsmilde nördlich des Steges Nr. 30 (Pferdeschwemme) |
| e) Einstieg für den Eissport: | - alle Einstiege und Stellen von Abs. 2 a-d |
| f) Einstieg für Fahrzeuge: | - Zießau Steg Nr. 38, Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Queen Arendsee“
- alle Stege, Kran- und Slipanlagen, sofern die hierfür Verfügungsberechtigten zustimmen |

(3) Die Fahrzeuge nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, werden durch diese registriert und erhalten eine entsprechende Kennzeichnung durch grüne Plaketten. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch den Eigentümer des Fahrzeuges zu tragen. Änderungen am Fahrzeug sowie der Wegfall des Fahrzeuges durch Verkauf, Tausch, Nichtnutzung etc. ist der zuständigen Behörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Kennzeichnung ist bei Eintritt der Tatbestände nach Satz 3 rechtzeitig und nachweislich zu entfernen.

§ 4

Verbote

Verboten ist:

1. das Befahren des Arendsee mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen über 5 kW und mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 dieser Verordnung;
2. das Schwimmen und Tränken von Tieren außerhalb der dafür bestimmten Stelle;
3. das Reinigen von Fahrzeugen mit Waschmitteln oder Chemikalien;
4. das Einbringen oder Einleiten von Abwässern ohne wasserrechtliche Erlaubnis sowie von Abfällen oder von wassergefährdenden Stoffen;
5. das Befestigen der Fahrzeuge außerhalb der Steg- oder Slipanlagen, z.B. an Tonnen, Stangen oder Bojen.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Handlungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt und können auf Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. die Befahrung des Arendsee mit Segelbooten, die ein Segel mit einer Fläche von mehr als 20 qm besitzen sowie mit Fahrzeugen ohne Eigenantrieb, die länger als 9 m sind;
2. das Befahren der Badestellen gem. § 3 Abs. 2a dieser Verordnung;
3. der Einstieg zum Tauchen, zum Segelsurfen sowie für Fahrzeuge außerhalb der Stellen gem. § 3 Abs. 2b, c und f.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

§ 6

Allgemeine Grundregeln

(1) Die gemeingebrauchliche Nutzung des Gewässers hat so zu erfolgen, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr behindert oder belästigt wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

(2) Die gemeingebrauchliche Nutzung von Fahrzeugen ist so auszuführen, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen im und am Gewässer vermieden wird.

§ 7

Allgemeine Anforderungen an Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein. Eigentümer und Halter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Betriebssicherheit nachzuweisen.

(2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers des Arendsee herbeiführen können.

(3) Die Nutzung eines Fahrzeuges, das die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, kann von der zuständigen Behörde untersagt werden.

(4) Fahrzeugen, die Abwässer oder Fäkalien in das Wasser des Arendsee einleiten können, ist die Nutzung des Sees untersagt.

§ 8

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch die zuständige Behörde. Diese darf dazu Fahrzeuge betreten.

§ 9

Ausschluss vom Gemeingebrauch

Die zuständige Behörde kann Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, von der Ausübung des Gemeingebrauchs ausschließen. Dies kann auch befristet oder teilweise erfolgen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 114 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer Anzeige nach § 3 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
2. die Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 S. 4 nicht rechtzeitig und nachweislich entfernt;
3. den Arendsee gem. § 4 Nr. 1 mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen über 5 kW oder mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 befährt;
4. Tiere außerhalb der dafür bestimmten Stelle gem. § 4 Nr. 2 schwemmt oder trinkt;
5. Fahrzeuge mit Waschmitteln oder Chemikalien gem. § 4 Nr. 3 reinigt;
6. Abwässer ohne wasserrechtliche Erlaubnis, Abfälle oder wassergefährdende Stoffe gem. § 4 Nr. 4 einbringt oder einleitet;
7. Fahrzeuge außerhalb der Steg- oder Slipanlagen, z.B. an Tonnen, Stangen oder Böjen, gem. § 4 Nr. 5 befestigt;
8. den Arendsee mit Segelbooten, die ein Segel mit einer Fläche von mehr als 20 qm besitzen, sowie mit Fahrzeugen ohne Eigenantrieb, die länger als 9 m sind, ohne entsprechende Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 befährt;
9. Badestellen gem. § 3 Abs. 2a dieser Verordnung ohne entsprechende Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 befährt;
10. Einstiege zum Tauchen, zum Segelsurfen sowie für Fahrzeuge außerhalb der Stellen gem. § 3 Abs. 2b, c und f ohne entsprechende Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 benutzt;
11. die gemeingebrauchliche Nutzung des Gewässers nicht so befolgt, dass nach § 6 Abs. 1 kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr behindert oder belästigt wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist;
12. die gemeingebrauchliche Nutzung von Fahrzeugen nach § 6 Abs. 2 nicht so einrichtet, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen im und am Gewässer vermieden wird;
13. Fahrzeuge nicht in einem betriebssicheren Zustand hält oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht die Betriebssicherheit gem. § 7 Abs. 1 nachweist;
14. für Außenanstriche von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 2 nicht nur Stoffe verwendet, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können;
15. den Arendsee mit Fahrzeugen gem. § 7 Abs. 4 nutzt, die Abwässer oder Fäkalien in das Wasser des Arendsee einleiten können;
16. das Betreten der Fahrzeuge im Zuge der Überwachung nach § 8 nicht zulässt und
17. entgegen des Ausschlusses vom Gemeingebrauch nach § 9 den Arendsee nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 114 Abs. 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Registraturen der privatgenutzten Boote, die bisher mit einer roten Plakette gekennzeichnet sind, gelten nur für den entsprechenden Adressaten fort.

(2) Die gemeingebrauchliche Nutzung der verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeuge bis zu 2 kW entsprechend der ArendseeVO vom 07.05.2008 ist bis zum 31.12.2016 zulässig. Die Frist gilt nicht für privatgenutzte Boote nach Abs. 1.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO) vom 07.05.2008 außer Kraft.

Salzwedel, den.....2014



¹Strandbad Arendsee; ²Ziebau (Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Queen Arendsee“); ³Ziebau; ⁴Ziebauer Weg/Friedrichsmilde; ⁵Schramper Eck; ⁶Schrampe, Regattaverein; ⁷Wanderrast; ⁸An der Quelle; ⁹ & ¹⁰Kaskade; ¹¹Arendsee, Tauchclub & Segler-Club

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Ziebau im Altmarkkreis Salzwedel (LSG-VO Arendsee) zu erlassen.

Hiermit wird der entsprechende Entwurf der Verordnung öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 25.08.2014 gegeben.

Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 16 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Frau Stiller, Zimmer 107, Tel.:03901/840 662 zur Verfügung.

Ziche
Landrat

Entwurf

Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Ziebau im Altmarkkreis Salzwedel (LSG-VO Arendsee)

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 d) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet in der Stadt Arendsee mit den Ortschaften Genzien, Ziemendorf, Schrampe und Ziebau wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Arendsee“.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.800 ha.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst räumlich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Magerweide Aschkabel“ (DE 3034-301, FFH0265) und „Arendsee“ (DE 3134-301, FFH0252).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden des Altmarkkreises Salzwedel, in der Landschaftseinheit der Altmarkplatten und schließt den Arendsee als größten See der Altmark vollständig mit ein. Als weiterer Bestandteil sind die nördlich angrenzenden Wald- und Grünlandstandorte zu nennen. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Ortschaft Ziemendorf vollständig, tangiert die Ortschaften Genzien im Südosten und Ziebau und Schrampe im Westen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden bestimmt durch topographisch erkennbare Linien wie Straßen, Wege, Gräben, Flurgrenzen (Graben, Wall) oder Gemarkungsgrenzen. Abschnittsweise bilden die Uferlinien des Arendsees die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Siedlungsbereiche der Ortschaften Ziemendorf, Arendsee, Schrampe, Ziebau und Genzien mit den angrenzenden Ortsrandflächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im südlichen Bereich beginnt an der Ortschaft Genzien und verläuft von hier in nordwestliche Richtung entlang von Wald- und Feldwegen bis an das Ufer des Arendsees in der Gemarkung Arendsee Flur 2 an der Grenze der Flurstücke 5/6 zu 5/7 (Strandbad). Die südliche Uferlinie des Arendsees bildet ab hier die Grenze bis zum Grenzstein der Flurstücke 2 zu 1 der Flur 20 in der Gemarkung Arendsee. Weiter folgt die Grenze dem Promenadenweg/Seeweg, zweigt dann in südliche Richtung entlang des Weges „Am Wäldchen“ ab, verläuft danach bis zum Weg „Zur Quelle“. An der Wegekreuzung „Zur Quelle/Am Wäldchen“ verläuft die Grenze in nördliche Richtung entlang des Binnengrabens 1.901/000 („An der Drainung“) bis zum Promenadenweg/Seeweg. Weiter folgt die Grenze wieder dem seebegleitenden Weg bis auf Höhe der Zufahrt zum ehemaligen Ferienobjekt „Waldheim“ vom Mutter-Kind-Kurheim aus kommend. Die Grenze zweigt nun in südliche Richtung ab, verläuft entlang der Zufahrt zum „Waldheim“ bis zur L 5 in Höhe Mutter-Kind-Kurheim. Danach verläuft die Grenze parallel zur L 5 und zweigt am Zufahrtsweg zur Wanderrast in nordöstliche Richtung ab bis zum Promenadenweg/Seeweg in Höhe der Wanderrast. An dieser Stelle folgt die Grenze wieder dem Promenadenweg/Seeweg, wobei die Waldstücke in Schrampe am Ziebauer Weg sowie die „Seestücken“ in der Gemarkung Schrampe bis zum Schramper Landgraben (Grabennr. 1.910/000) in das Landschaftsschutzgebiet eingeschlossen sind. Für die am See angrenzenden Grundstücke 371/54 bis 52/6, Flur 2, Gemarkung Schrampe, bildet die Uferlinie des Arendsees die Grenze. Hinter der Ortslage Ziebau verlässt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den Bereich des Arendsees und verläuft in nordwestliche Richtung, dem Schletauer Weg, als Wald- und Feldweg und im weiteren Verlauf Gräben folgend, bis zur L 5 und folgt dieser bis zur Landesgrenze. Im Norden stellt die Landesgrenze zu Niedersachsen bis zur Kreisgrenze des Landkreises Stendal die Landschaftsschutzgebietsgrenze dar. Im Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Stendal, später dem sogenannten Jagdhüttenweg, als Wald- und Feldwege bis zur Ortschaft Genzien die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Bilden Straßen und Wege die Grenze, so liegen diese mit Ausnahme des Promenaden- und Seeweges außerhalb des Schutzgebietes.

(3) Die festgelegte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer veröffentlichten Karte im Maßstab 1:50.000 und für den Bereich der Siedlungsräume in drei nicht veröffentlichten

Karten im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Alle Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die nicht veröffentlichten Karten des Landschaftsschutzgebietes werden beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 16 in 29410 Salzwedel sowie in der Stadt Arendsee aufbewahrt. Sie können dort kostenlos während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(5) Bei Auftreten von Widersprüchen gelten in den Siedlungsbereichen die detaillierteren Lageabgrenzungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000.

§ 3

Zustandsbeschreibung und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt am Südrand des norddeutschen Tieflandes in der Landschaftseinheit der westlichen Altmarkplatten und umfasst einen ökologisch und morphologisch vielseitigen und wertvollen Ausschnitt aus dieser Landschaftseinheit. Das gesamte Gebiet wird geomorphologisch durch die Auswirkungen der letzten Kaltzeit mit der damit verbundenen Ausprägung von Talsandbildungen sowie umfangreichen Dünenaufschüttungen und nacheiszeitlichen Moorbildungen sowie die Entstehung des Arendsees charakterisiert. Beim Arendsee handelt es sich um einen Einbruchsee über einen Salzstock, der infolge von natürlichen Auslaugungs- und Verkarstungsvorgängen durch die Wirkung des Grundwassers entstand. Er gibt dem Gebiet ein besonderes Gepräge. Der Arendsee ist mit über 500 ha Größe der derzeit größte und mit maximal 53 m Tiefe auch der tiefste natürliche See in Sachsen-Anhalt. Große Teile des Schutzgebietes sind waldbestockt, dabei dominiert Kiefernwald, teilweise auf Dünenstandorten. Im ehemaligen Grenzstreifen haben sich insbesondere auf Heiden und Trockenrasen wertvolle Biotopstrukturen entwickelt. Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen im Gebiet ist gering. Größere Grünlandflächen befinden sich auf entwässerten Niedermoorstandorten. Im Landschaftsschutzgebiet kommen eine Vielzahl seltener und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten vor. Hervorzuheben ist dabei der Arendsee als Überwinterungsplatz für nordische Gänse und andere Wasservögel.

(2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den typischen Landschaftscharakter zu erhalten. Der Charakter des Gebietes und der allgemeine Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet wird bestimmt durch:

1. die große Wasserfläche im Rahmen einer überragenden Bedeutung für die Erholung der Menschen im weitgehenden Einklang mit der Natur;
2. die nach FFH-Richtlinie durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldeten besonderen Schutzgebiete Nr. 252 „Arendsee“ mit dem Lebensraumtyp 3150 – Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation der untergetauchten Laichkraut-Gesellschaften (Magnopotamions) oder freischwimmenden Wasserpflanzengesellschaften (Hydrocharitions) und Nr. 265 „Magerweide Aschkabel“ mit dem prioritären Lebensraumtyp 6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontane auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden;
3. die große geschlossene Wasserfläche des Arendsees als Lebensraum für eine Vielzahl an das Vorhandensein großer Wasserflächen gebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als ein Lebensraum mit überregionaler Bedeutung für die Avifauna;
4. die Uferzonen des Sees mit einzelnen Erlenerbrüchen und größeren zusammenhängenden Röhrichtzonen, die besonders im nördlichen und nordöstlichen Uferbereich zwischen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe in Ziebau bis zum Strandbad stark ausgeprägt sind;
5. die wallartigen Erhebungen im Uferbereich, die das Landschaftsbild beleben und teilweise den Eindruck eines Steilhangs erwecken;
6. die teilweise noch vermoorten, teilweise auch von Wald umgebenen Grünlandflächen im Seerandbereich (nördlich von Ziemendorf und im Bereich des „Faulen Sees“) mit ihren vorhandenen hohen botanischen Entwicklungspotentialen;
7. die ausgedehnten Waldflächen, die auf meist trockenen Standorten überwiegend mit Kiefern und auf feuchten Standorten überwiegend mit Laubholz bestockt sind, eingeschlossen ist die Naturwaldzelle „Schwarzer Berg“ in der Gemarkung Ziemendorf, Flur 1, Teile des Flurstückes 1/2 und Flur 7, Teile des Flurstückes 4/2 mit einem standorttypischen Waldbestand;
8. den ehemaligen Grenzstreifen im Norden des Landschaftsschutzgebietes als wichtiges Biotopverbundelement „Grünes Band“.

(3) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist die Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung eines für den Naturhaushalt und eine naturbezogene Erholung bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seinen Wasser-, Wald-, Grünland-, Acker-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten. Dazu gehören insbesondere:

1. die Verbesserung der Wasserqualität des Sees durch Verzicht bzw. Reduzierung von Nährstoffeinträgen aller Art;
2. der Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldeten Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (3150 und 6230) einschließlich aller dafür charakteristischen Arten, sowie der Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrichus*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie;
3. der Erhalt und die Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung der Landschaft durch landschaftliche Einbindung von Ortsrandbereichen, landwirtschaftlichen Produktionsanlagen und Straßen mit Gehölzanpflanzungen verschiedener Art;
4. die Erhaltung des Waldes und seine nach den standörtlichen Gegebenheiten schrittweise Umwandlung in einen naturnahen Wald entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten und unter Förderung der natürlichen Vegetation sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Waldränder und Waldsäume als abgestufter Übergang zur freien Landschaft mit Lebensmöglichkeiten für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
5. die Erhaltung und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes mit seiner hervorragenden Eignung für eine naturnahe Erholung;
6. die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt der Flora und Fauna, insbesondere solcher Arten, deren Bestand bedroht ist, sowie solcher, die für die Landschaft typisch sind und Sicherung der Wasserflächen des Arendsees als Avifauna – Biotop;
7. die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen, durch eine möglichst extensive Form der Nutzung sowie Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten;

8. die Erhaltung und Wiederherstellung von Wegrainen, Ruderalflächen und sonstigen ungenutzten Flächen als wichtige Rückzugsgebiete und Leitstrukturen für Tier- und Pflanzenarten der Feldflur;
9. die Erhaltung von Gewässerrandstreifen oder die Einrichtung von nicht oder nur eingeschränkt genutzten Gewässerrandstreifen, um die Funktion der Gewässer als wesentliche Leitlinie des Biotopverbundes zu gewährleisten;
10. die Erhaltung sowie Pflege und Entwicklung wertvoller Gehölzstrukturen in der freien Landschaft, insbesondere Altbäume und Hecken;
11. der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Ufer und
12. die Reduzierung der Einzelstege und die Anlage von Sammelstegen.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet stellt ein wichtiges Bindeglied für den überregionalen Biotopverbund zwischen dem FFH-Gebiet Nr. 1 „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich von Salzwedel“, dem Naturschutzgebiet „Harper Moor“ sowie dem FFH-Gebiet Nr. 6 „Der Most bei Harpe“ und dem NSG „Aland-Elbe-Niederung“ dar.

§ 4

Verbote

Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (2) BNatSchG folgende Handlungen verboten:

1. den Arendsee mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen ab 5 kW und mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren;
2. Wald, Gehölze, Gebüsche oder Röhrichte von Haustieren beweidet zu lassen und am Ufer und in Flachwasserzonen mit Pferden zu reiten (Tränk-/ Schwemmstelle Friedrichsmilde ist davon ausgenommen);
3. Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Quellen, Moore, Teiche, Tümpel, Nassstellen, Sümpfe, Röhrichte), Bäche oder Gräben sowie hieran gebundene Vegetation wesentlich zu verändern, erheblich zu schädigen oder zu beseitigen, sofern dies nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung dient;
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Errichtung oder das Betreiben offener Feuerstellen außerhalb von zugelassenen Plätzen;
5. in Röhrichte einzudringen sowie sich wasserseitig in der Zeit vom 01. März bis 30. September auf weniger als 50 m den Röhrichtbestandenen Uferbereichen sowie sich dem Röhrichtgürtel in dem Bereich zwischen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe in Ziebau und dem nördlichen Beginn des Strandbades (markierter Bereich in Karte 2.1.) auf weniger als 100 m zu nähern;
6. Windkraftanlagen zu errichten;
7. das Surfen und Segeln, einschließlich dem Eissegen, in der Zeit vom 01. November bis 28./29. Februar eines jeden Jahres;
8. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
9. Badestellen am Arendsee neu zu errichten (Bestand: Strandbad Arendsee, Schramper Eck, Wanderrast, Ziebau, An der Quelle und An der Kaskade);
10. keine Durchführung von Verfahren, welche zur Nährstoffanreicherung oder Schädigung der ökologischen Beschaffenheit des Arendsees führen (Zufütterung, Netzkäfighaltung, Fischintensivhaltung);
11. Reusen einzubringen, bei denen ein Schutz des Fischotters nicht gesichert ist (z.B. Fehlen von Ottergittern);
12. Fischarten, die nicht der Fischarten-Referenzzönose entsprechen (gemäß EU-WRRL) in den Arendsee einzusetzen.

§ 5

Genehmigungsvorbehalt

(1) Sonstige Handlungen, die nach § 4 nicht verboten sind, aber dazu geeignet sind, den Charakter zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen und den Naturgenuss des Landschaftsschutzgebietes zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, zu errichten, zu erweitern oder zu ändern (auch Nutzungsänderungen), dazu zählen u. a. auch Werbeanlagen, Zäune und Einfriedungen (mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen), ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, Toiletten, Spiel- und Grillplätze, Uferbefestigungen jeglicher Art, Bojen für private Zwecke, Stege und Anlegestellen am Arendsee und Hinweistafeln o. ä., sofern letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen;
2. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Straßen und befestigte Wege, Plätze und sonstige Verkehrseinrichtungen zu errichten, zu verbreitern oder erstzuversiegeln;
4. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zwecks Förderung von Bodenschätzen durchzuführen;
5. Modellboote, Modellflugzeuge oder andere ferngesteuerte Objekte in Betrieb zu setzen oder Luftfahrzeuge fliegen zu lassen bzw. mit ihnen zu starten;
6. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über 2 ha durchzuführen
7. Flurgehölze aller Art, wie Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Baumgruppen, Einzelbäume, naturnahe Waldränder und Waldsäume, zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen;
8. Gewässer neu anzulegen oder zu erweitern;
9. Nutzungsartenänderungen im Grenzstreifen zwischen dem ehemaligen Kolonnenweg und der Landesgrenze durchzuführen;
10. Veranstaltungen auf dem Arendsee durchzuführen;
11. Handlungen vorzunehmen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig oder erheblich beeinträchtigen;
12. standortfremde bzw. nicht heimische Gehölzanpflanzungen außerhalb des Waldes sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen auszubringen bzw. anzulegen;
13. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern;
14. Grünland zu erneuern.

(2) Die Genehmigung ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie die fachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege und der unbefestigten Wege in der vorhandenen Breite, unter Verwendung gebietstypischer Materialien für unbefestigte Wege;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen für Versorgung, Entsorgung, Kommunikation, Verkehr und Nachrichtenübermittlung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um eine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach der Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen zu unterrichten.
5. die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung, die turnusgemäße Messung sowie notwendiger Ersatz des durch das LAGB betriebenen weiträumig um den See verteilten Höhenmessnetzes einschließlich zahlreicher Grundwassermessstellen zur Beurteilung von Georisiken am Arendsee;
6. alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie alle Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz im Sinne des § 2 NatSchG LSA;
7. das Befahren des Arendsees mit nach Schifffahrtsrecht zugelassenen Fahrzeugen sowie mit motorgetriebenen Fahrzeugen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und von Aufgaben bei sportlichen Veranstaltungen, zu Rettungszwecken, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, zur Ausübung von Berufsfischerei und zum Zwecke der Gefahrenabwehr; wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt;
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen;
9. die Benutzung der zugelassenen Anlegestellen und Stege, auch wenn dabei der Abstand nach § 4 Nr. 5 unterschritten wird;
10. die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Gewährleistung der Funktionssicherung im Sinne von § 4 BNatSchG;

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchG LSA Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Insbesondere sind dies:

1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder gemäß § 19 NatSchG LSA sowie die Aufstellung von Hinweistafeln zu den Schutzziele und den Inhalten der Verordnung;
2. Mahd der „Försterwiese“ vom 15.07. bis 31.08. eines jeden Jahres und Abtransport des Mähgutes;
3. Untersuchungen, Kontrollen und Vorbereitungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen gemäß Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.

§ 9

Verfahren für die Genehmigung oder Befreiung

(1) Die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 dieser Verordnung oder einer Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Genehmigung oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und eindeutig abgrenzbar ist.

(2) Die Genehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Genehmigungen oder Befreiungen können gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes und seiner für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu vermeiden.

§ 10

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 (1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 (1) dieser Verordnung erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, errichtet, erweitert oder ändert (auch Nutzungsänderungen), dazu zählen u. a. auch Werbeanlagen, Zäune und Einfriedungen (mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen), ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, Toiletten, Spiel- und Grillplätze, Uferbefestigungen jeglicher Art, Bojen für private Zwecke, Stege und Anlegestellen am Arendsee und Hinweistafeln o. ä., sofern letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen;
2. die Bodengestalt verändert, Böden verfestigt, versiegelt oder verunreinigt;

3. Straßen und befestigte Wege, Plätze und sonstige Verkehrseinrichtungen errichtet, verbreitert oder erstversiegelt;
4. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zwecks Förderung von Bodenschätzen durchführt;
5. Modellboote, Modellflugzeuge oder andere ferngesteuerte Objekte in Betrieb setzt oder Luftfahrzeuge fliegen lässt bzw. mit ihnen startet;
6. Kahlhiebe im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über 2 ha durchführt;
7. Flurgehölze aller Art, wie Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Baumgruppen, Einzelbäume, naturnahe Waldränder und Waldsäume beseitigt, verändert oder beschädigt;
8. Gewässer neu anlegt oder erweitert;
9. Nutzungsartenänderungen im Grenzstreifen zwischen ehemaligen Kolonnenweg und der Landesgrenze durchführt;
10. Sportveranstaltungen auf dem Arendsee durchführt;
11. Handlungen vornimmt, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig oder erheblich beeinträchtigen;
12. standortfremde bzw. nicht heimische Gehölzanpflanzungen außerhalb des Waldes sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen ausbringt bzw. anlegt;
13. Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern;
14. Grünland erneuert;
15. sonstige Handlungen vornimmt, die nach § 4 nicht verboten sind, aber dazu geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen und den Naturgenuss des Landschaftsschutzgebietes zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 (1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 6 dieser Verordnung Maßnahmen vornimmt, die nicht

1. der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie der fachgerechten Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen entsprechen;
2. der ordnungsgemäßen Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege und der unbefestigten Wege in der vorhandenen Breite, unter Verwendung gebietstypischer Materialien für unbefestigte Wege, entsprechen;
3. der ordnungsgemäßen Unterhaltung der vorhandenen Leitungen für Versorgung, Entsorgung, Kommunikation, Verkehr und Nachrichtenübermittlung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde entsprechen;
4. der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechen;
5. der ordnungsgemäßen Pflege und Unterhaltung, der turnusgemäßen Messung sowie dem notwendigen Ersatz des durch das LAGB betriebenen weiträumig um den See verteilten Höhenmessnetzes einschließlich der zahlreichen Grundwassermessstellen zur Beurteilung von Georisiken am Arendsee entsprechen;
6. zur Durchführung einer gesetzlichen Verpflichtung bestehen sowie alle Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz im Sinne des § 2 NatSchG LSA;
7. darauf beruhen, den Arendsee mit nach Schifffahrtsrecht zugelassenen Fahrzeugen sowie mit motorgetriebenen Fahrzeugen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und von Aufgaben bei sportlichen Veranstaltungen, zu Rettungszwecken, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, zur Ausübung von Berufsfischerei und zum Zwecke der Gefahrenabwehr zu befahren;
8. der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen entsprechen;
9. der Benutzung der zugelassenen Anlegestellen und Stege, auch wenn dabei der Abstand nach § 4 Nr. 5 unterschritten wird, entsprechen;
10. beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Gewährleistung der Funktionssicherung im Sinne von § 4 BNatSchG entsprechen;

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 (1) Nr. 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung

1. den Arendsee mit elektromotorgetriebenen Fahrzeugen ab 5 kW und mit verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen befährt;
2. Wald, Gehölze, Gebüsche oder Röhrichte von Haustieren beweiden lässt;
3. Gewässer und Feuchtfelder (z.B. Quellen, Moore, Teiche, Tümpel, Nässestellen, Sümpfe, Röhrichte), Bäche oder Gräben sowie hieran gebundene Vegetation wesentlich verändert, erheblich schädigt oder beseitigt, sofern dies nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung dient;
4. Wohnwagen und Zelte aufstellt sowie offene Feuerstellen außerhalb von zugelassenen Plätzen errichtet oder betreibt;
5. in Röhrichte eindringt sowie sich wasserseitig in der Zeit vom 01. März bis 30. September auf weniger als 50 m den röhrichtbestandenen Uferbereichen sowie sich dem Röhrichtgürtel in dem Bereich zwischen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe in Zießau und dem nördlichen Beginn des Strandbades (markierter Bereich in Karte 2.1.) auf weniger als 100 m nähert;
6. Windkraftanlagen errichtet;
7. in der Zeit vom 01. November bis 28./29. Februar eines jeden Jahres surft, segelt oder eissegelt;
8. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart überführt;
9. Badestellen am Arendsee neu errichtet;
10. Verfahren durchführt, welche zur Nährstoffanreicherung oder Schädigung der ökologischen Beschaffenheit des Arendsees führen;
11. Reusen einbringt, bei denen ein Schutz des Fischotters nicht gesichert ist;
12. Fischarten in den Arendsee einsetzen, die nicht der Fischarten-Referenzzönose (gemäß EU-WRRL) entsprechen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 (2) NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in den Fällen des Absatzes 1 und 2 bis zu 10.000 Euro
2. in den Fällen des Absatzes 3 bis zu 100.000 Euro

geahndet werden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 12 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
3. dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt;
4. § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. § 9 Abs. 3 dieser Satzung in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;
6. §§ 9, 10 oder 16 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
7. § 10 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
8. § 10 Abs. 2 und 5 dieser Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
9. § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
10. § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
11. § 13 dieser Satzung Beauftragten des WVG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
12. § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Entleerung behindert;
13. § 16 Abs. 7 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
14. § 16 Abs. 9 nicht sämtlichen anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie sämtliches Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem WVG überlässt;
15. § 16 Abs. 8 der abflusslosen Sammelgruben nicht das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser zuführt, ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal einleitet oder der Versickerung zuführt;
16. § 17 Abs. 4 es unterlässt, die Wartung der Kleinkläranlage fristgerecht durchführen zu lassen oder die Wartungsprotokolle dem WVG nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben;
17. § 17 Abs. 3 die Dichtigkeit der Anlage nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachweist;
18. § 19 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
19. § 20 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gardelegen, 24.06.2014

Roth

Verbandsgeschäftsführerin



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, den 02.06.2014

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
33.2 - 611 B1 BK 9001

Öffentliche Bekanntmachung **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 26.05.2014 wurde der Freiwillige Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Waldtausch BImA – LSA“, Verf.-Kennung: BK 9001 für die in der Anlage genannten Flurstücke angeordnet.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden hiermit die Inhaber von Rechten an den Flurstücken entsprechend der Anlage „Verfahrensflurstücke“, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte **innerhalb von 3 Monaten** - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19 schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Birgit Wiesner

Freiwilliger Landtausch nach § 103 a ff FlurbG „Waldtausch BImA – LSA“ BK9001

Verfahrensflurstücke

Gemarkung Uchtsprunge, Flur 1

10/13, 10/14, 13/1, 60, 67, 69

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,3250 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

6

Gemarkung Uchtsprunge, Flur 3

9/2, 9/6, 17/1, 18/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 12,9817 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

4

Gemarkung Uchtsprunge, Flur 4

2/7, 2/9, 5/1, 5/7, 5/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,0377 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

5

Gemarkung Uchtsprunge, Flur 6

22/5, 22/32, 22/39, 69/2, 75, 76, 77, 82/2, 89/71, 168

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,3625 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

10

Gemarkung Birkholz, Flur 4

88/44

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7426 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

1

Gemarkung Birkholz, Flur 5

9, 14, 15, 16/2, 16/6, 16/11, 16/16, 16/19, 18, 22, 23/6, 23/8, 23/13, 23/14, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/15, 26/16, 26/18, 26/19, 26/20, 33/2, 37/26, 44/27, 45/27, 46/32, 59/24

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 557,6554 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

29

Gemarkung Buch, Flur 14

82, 83, 118, 124, 223, 246, 422/45, 423/116

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 98,4722 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

8

Gemarkung Grieben, Flur 6

266/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,1448 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

1

Gemarkung Grieben, Flur 7

37, 211/4, 250/46

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,3553 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

3

Gemarkung Grieben, Flur 8

14, 15, 18

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 155,0027 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

3

Gemarkung Jerchel, Flur 1

1, 4, 7, 123/1, 123/4, 123/19, 123/26, 123/30, 123/37, 123/46, 125, 214/122, 215/122, 217/122, 234/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 315,4099 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

15

Gemarkung Jerchel, Flur 2

1, 3, 6, 21, 25/1, 26/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 70,2240 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Weißewarte, Flur 3

1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/4, 41/3, 42/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 458,7020 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Gardelegen, Flur 31

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 23. Juli 2014, Nr. 7

5/3, 9/9		59/1	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	6,0490 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	0,0430 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	1
Gemarkung Gardelegen, Flur 32 24/2, 24/3		Gemarkung Letzlingen, Flur 7 39/1	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	0,4190 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	12,4005 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	1
Gemarkung Hottendorf, Flur 2 45/3		Gemarkung Letzlingen, Flur 9 6/3, 6/4, 31/1, 32/1, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 56, 57, 59, 66, 68, 69, 77, 78	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	2,7786 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	377,5812 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	1	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	19
Gemarkung Hottendorf, Flur 3 182/86, 185/86, 186, 187, 188, 188/86		Gemarkung Letzlingen, Flur 10 2, 5/1	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	4,4897 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	0,4703 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	6	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2
Gemarkung Hottendorf, Flur 5 37/1, 52, 67/37		Gemarkung Letzlingen, Flur 12 2/1, 5/1	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	27,5155 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	86,5017 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	3	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2
Gemarkung Jävenitz, Flur 3 100/9, 100/11		Gemarkung Letzlingen, Flur 13 10, 11/1	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	3,1966 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	217,8969 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2
Gemarkung Jävenitz, Flur 4 14/7		Gemarkung Born, Flur 1 1/1, 13/2, 91, 100/6, 100/10, 341, 344, 346	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	2,7289 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	13,0852 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	1	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	8
Gemarkung Jävenitz, Flur 5 21/3, 21/31		Gemarkung Born, Flur 5 8/4, 10/1, 10/4, 13/4, 13/6, 21, 22, 24, 26, 29, 30	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	1,8663 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	197,3467 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	11
Gemarkung Jävenitz, Flur 8 359, 365, 366		Gemarkung Haldensleben, Flur 25 8, 12, 13/3, 27/3, 30/1, 32/4, 33/3, 35/2, 36/10, 37/10, 38/10, 39/10, 40/4, 41/4, 43	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	4,1387 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	365,4527 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	3	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	15
Gemarkung Jävenitz, Flur 10 10/1, 10/2, 11/5, 12		Gemarkung Haldensleben, Flur 28 2, 6/3, 116/1, 130, 132, 134, 136, 142	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	10,9863 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	13,9477 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	4	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	8
Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 3 653, 654, 656, 657, 659		Gemarkung Colbitz, Flur 11 79, 86, 102, 104, 106, 108, 116	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	15,3732 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	194,9471 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	5	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	7
Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 4 357/1, 606		Gemarkung Colbitz, Flur 13 39	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	21,3187 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	1,7428 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	2	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	1
Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 6 7, 8, 10, 11, 13, 14, 17/1, 30, 52, 59, 62, 72, 83		Gemarkung Colbitz, Flur 14 24	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	209,0584 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	15,8124 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	13	Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	1
Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 7 1/3, 1/4, 2, 3/1, 4/1, 6		Gemarkung Königshütte, Flur 8 2/8, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12/1, 13, 21/4, 21/5, 23, 23/11, 24, 25/12, 29, 30, 34, 35, 36	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	244,6931 ha	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	287,4127 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	6		
Gemarkung Letzlingen, Flur 6			

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 22

Gemarkung Königshütte, Flur 9

80/3, 81/1, 81/2, 83/15, 84/24, 85/3, 85/4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,4503 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Königshütte, Flur 10

207/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0073 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 4.137,1263 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 262

gez.

Birgit Wiesner

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.02.2010 (GVBl. LSA S. 569) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

-Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der EU gemäß Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ABl. L 176 vom 20.7.1993, S. 29, ABl. L 59 vom 8.3.1996, S. 63, ABl. L 31 vom 6.2.1998, S. 30, ABl. L 218 vom 23.8.2007, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368), und Artikel 4 Abs.1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

-Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der NatSch ZustVO vom 21.06.2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649; 652). U

- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 BNatSchG (vom 6. August 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA (vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010)

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel werden in den Jahren 2014 bis 2017 Kartierungen folgender Artengruppen und Biotopen/Lebensraumtypen durchgeführt:

Käfer (Coleoptera)
Lurche (Amphibia) & Kriechtiere (Reptilia)
Wanzen (Heteroptera)
Webspinnen (Araneae) & Weberknechte (Opiliones)
Höhlenfauna
Wasserkäfer = aquatische Coleoptera
Vögel
Weichtiere (Mollusca)
Wolf
Biotop- und Lebensraumtypen-Kartierung
Kartierung von Pflanzen-, Moos- und Flechtenarten
Monitoring von Lebensraumtypen bzw. Pflanzenarten

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 FFOG (Betreten von Feld und Wald) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs..1 Nr. 3 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) in Verbindung mit Abschnitt I Abs. 2 Nr. 3 des Gem. RdErl. MBV und MLU vom 15.03.2006 (MBL. LSA S. 177 Anlage) zu gestatten. Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen gemäß § 30 NatSchG LSA in Verbindung mit § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen zu dulden (§ 30 Betretungsrecht [zu § 65 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes] NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010). Eventuelle Rückfragen können gern an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachgebiet 43 Arten- und Biotopschutz, StVSW und Kontrollaufgaben des Artenschutzes/CITES Tel.-Nr. 0345/5704-666 bzw. E-Mail Joerg.Schuboth@lau.mlu.sachsen-anhalt.de gerichtet werden.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61